

Arbeitsgemeinschaft Eine Welt e.V.

Bad Waldsee



Satzung

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 1
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 1
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 2 ff
§ 5	Beiträge und Gebühren	Seite 3
§ 6	Organe des Vereins	Seite 3
§ 7	Haftung der Organmitglieder	Seite 3
§ 8	Vergütung	Seite 3
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 10	Neuwahlen	Seite 4
§ 11	Vorstand	Seite 5
§ 12	Vertretung	Seite 5
§ 13	Weltladen Bad Waldsee	Seite 5
§ 14	Datenschutz	Seite 6
§ 15	Auflösung des Vereins	Seite 6
§ 16	In-Kraft-Treten	Seite 6

Hinweis:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit haben wir im nachfolgenden Text auf die zusätzliche Nennung der weiblichen Form verzichtet. Dessen ungeachtet ist das Engagement der Vereinsmitgliederinnen, Weltladenmitarbeiterinnen und Amtsinhaberinnen für die Arbeitsgemeinschaft Eine Welt e.V von unschätzbarem Wert.

Arbeitsgemeinschaft EineWelt e.V
info@weltladen-badwaldsee.de

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Eine Welt e.V. Bad Waldsee

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Eine Welt e.V.“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer VR 600175 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Waldsee.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit:

Die Arbeitsgemeinschaft Eine Welt e.V. fördert die Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung durch das Eintreten für Frieden und soziale Gerechtigkeit und die Idee der Nachhaltigkeit. Seine Mitglieder setzen sich ein für partnerschaftliches Zusammenleben der Völker und gerechte Teilhabe aller an den Gütern und Chancen dieser Welt.

Diese Zwecke werden insbesondere durch folgende Tätigkeiten gefördert:

- Information über wirtschaftliche, soziale und politische Verhältnisse in Entwicklungs- und anderen Ländern, über die Ursachen ihres Entwicklungsstandes und Lösungsmöglichkeiten der Probleme.
- Finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen Initiativen in Entwicklungsländern und hierzulande.
- Förderung und Entfaltung eigener Aktivitäten und Veranstaltungen, um die Idee der Entwicklungszusammenhänge und der damit verbundenen Themenkomplexe der Öffentlichkeit ins Bewusstsein zu rufen.
- Maßnahmen zur Förderung der Bildung, insbesondere durch Informationsveranstaltungen und Kooperation mit Institutionen, die gleiche Zielvorgaben haben
- Verbreitung und Förderung der Idee des Fairen Handels

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd oder unverhältnismäßig sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Vertreter von juristischen Personen müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er muss bis 30.11. getätigt sein und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins oder der Verbände. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane bindend. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes Mitglied über 16 Jahren ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts im Sinne dieser Satzung in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über folgende Änderungen schriftlich zu informieren:

- Die Mitteilung von Anschriften- und/oder Namensänderungen.
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die genannten erforderlichen Änderungen nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Über den Erlass von in Rechnung gestellter Gebühren entscheidet der Vorstand

§ 5 Beiträge und Gebühren

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind alle Beiträge und Gebühren gem. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftmandat.

Entstehen dem Verein im Zusammenhang mit den Mitgliedsbeiträgen Kosten, kann er diese Gebühren dem Mitglied in Rechnung stellen.

Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Haftung der Organmitglieder

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Vergütung

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.

Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes beschließen (Ehrenamtspauschale).

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie hat bis spätestens bis zum 30.06. des Jahres statt zu finden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vorstandes erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder durch einfachen Brief an die Mitglieder. Die Veröffentlichung bzw. die Zusage hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Dabei ist die im Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingehen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Den Mitgliedern ist auf Verlangen die Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Kassenberichte Weltladen und Verein
- Entlastung des Vorstands
- Durchführung von Neuwahlen
- Beschluss über Änderungen der Satzung
- Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschluss über Anträge
- Auflösung des Vereins
- Sonstige Themen in Bezug auf den Verein und das Vereinsleben

§ 10 Neuwahlen

Neuwahlen werden im Zuge der Mitgliederversammlung durchgeführt.

Alle Ämter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, längstens jedoch bis zur Vornahme von Neuwahlen. Zusätzlich bleiben alle Ämter so lange besetzt, bis Neuwahlen stattfinden.

Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahren.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister Verein
- dem Buchhalter Weltladen
- dem Ladenleiter Weltladen
- dem Schriftführer

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der dafür nötigen Tagesordnungspunkte und deren Veröffentlichung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Vertretung

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten (BGB-Vorstand). Sie sind nach ihrer Wahl im Vereinsregister einzutragen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten je alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Weltladen Bad Waldsee

Zur Umsetzung der Zwecke des Vereins wird ein Weltladen betrieben.

Geleitet wird der Weltladen durch den Ladenleiter Weltladen als zuständigem Mitglied des Vorstands.

Der Weltladen gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. In dieser wird die Durchführung der Geschäfte geregelt. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand gem. § 11 dieser Satzung bestimmt. Sie ist für alle Mitglieder bindend. Darüber hinaus ist die Geschäftsordnung kein Bestandteil dieser Satzung

§ 14 Datenschutz

Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft je zur Hälfte an die als gemeinnützig anerkannten Hilfsorganisationen „Misereor“ und „Brot für die Welt“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Sollte eine dieser Hilfsorganisationen bei Auflösung des Vereins nicht mehr existieren, fällt das gesamte Vermögen in das Vermögen der jeweils anderen Hilfsorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Sollten beide Hilfsorganisationen bei Auflösung des Vereins nicht mehr existieren, fällt das gesamte Vermögen in das Vermögen der Stadt Bad Waldsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06. Juli 2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Waldsee, den 06.Juli 2015

Arbeitsgemeinschaft Eine Welt e.V.

1.Vorsitzende

Erdmute Menge

Die notarielle Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 31.08.2015